

Bilanzierungsrichtlinie der Gemeinde Teningen

Präambel

Gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

1. Bestimmung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 800 EUR/netto

Zur Vereinfachung der Abschlussarbeiten hat der Gesetzgeber die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) geschaffen (BMF-Schreiben vom 30.09.2010). Danach können geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 800 EUR/netto sofort abgeschrieben werden. Anders als im Steuerrecht gilt dies auch für nicht selbstständig nutzbare Gegenstände wie beispielsweise ein Drucker beziehungsweise ein Bildschirm.

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister kommunalrechtlich für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens die Wertgrenze bis zu einem Wert von 1.000 EUR/netto erhöhen. Dies hat jedoch zur Folge, dass eine differenzierte Handhabung zu den handelsrechtlich betriebenen Eigenbetrieben bestehen würde und zeitlich ein Großteil der Beschaffungen als laufender Aufwand im Ergebnishaushalt eingestuft und damit nicht investiv im Finanzhaushalt gebucht wird. Von dieser Option wird in der Gemeinde Teningen kein Gebrauch gemacht. Somit gilt die einheitliche Anwendung von 800 EUR/netto.

2. Gewährte und Erhaltene Investitionszuschüsse

a) Investitionszuschüsse bis 31.12.2019 werden nicht berücksichtigt.

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz früherer geleisteter und empfangener Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

b) Investitionszuschüsse ab 01.01.2020 werden teilweise berücksichtigt.

Da bei Investitionszuschüssen von privaten Investitionen in Sanierungsgebieten nicht regelmäßig festgestellt werden kann, dass diese bilanzierungsfähig sind, können alle Fälle im Rahmen einer Vereinfachungsregelung (Wahlrecht) einheitlich konsumtiv im Ergebnishaushalt gebucht werden (Leitfaden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen). Die Gemeinde Teningen nimmt von diesem Wahlrecht Gebrauch.

Sonstige Investitionszuschüsse (bspw. an Kirchen und Vereine) werden nach den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens sowie § 40 Abs. 4 GemHVO bilanziert und über die Nutzungsdauer aufgelöst.

3. Verzicht zur Bilanzierung von Vorräten.

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommunen dienen. Sie sind stattdessen durchlaufende Gegenstände wie Rohstoffe (z.B. Streusalz) oder Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl).

Die Aufnahme von Vorräten erfolgt individuell nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Dies bedeutet, dass unwesentliche nicht werthaltige Vermögensgegenstände nicht als Vorräte abgegrenzt werden müssen, sondern deren Anschaffung wird sofort und vollständig auf Aufwand verbucht. Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt eine örtliche Regelung.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wird für die Aufnahme von Vorräten ein Mindestbetrag von 10.000 EUR je Vermögensgegenstand festgelegt. Unterhalb dieses Betrages beschaffte Gegenstände werden als unwesentlicher Vermögensgegenstand behandelt und sofort in voller Höhe als Aufwand gebucht.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze ergaben sich bei der Gemeinde Teningen mit Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahre 2019 keine Vermögensgegenstände, welche als Vorrat geführt werden müssen.

4. Bilanzierung von Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Laut Bilanzierungsleitfaden kann auf eine periodengerechte Abgrenzung durch wiederkehrende Erträge und Aufwendungen, die in etwa gleichbleibender Höhe anfallen bzw. für die eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitspunkten nicht sachgerecht erscheint, verzichtet werden. Dies gilt nicht für Bestattungsgebühren, diese müssen abgegrenzt werden.

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt eine örtliche Regelung.

Bei der Gemeinde Teningen werden auf Rechnungsabgrenzungsposten dann verzichtet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- regelmäßig wiederkehrende Erträge und Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe (bspw. Strom oder Miete). Als gleichbleibend gilt auch, sofern sich die wiederkehrenden Erträge oder Aufwendungen aufgrund von regelmäßigen prozentualen Preisanpassungen erhöhen (bspw. Beamtengehälter).
- Als Wertgrenze für die Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten wird ein Betrag von 5.000 EUR/Monat im Einzelfall festgelegt.

5. Wertberichtigungen von bestehenden Forderungen

Nach § 26 GemHVO ist auf Forderungen, bei denen ein Ausfallrisiko besteht, aber noch nicht endgültig feststeht, dass diese uneinbringlich sind, in der Bilanz eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Dies erfolgt durch eine Umbuchung auf zweifelhafte Forderungen. Das durch Einzelwertberichtigung nicht berücksichtigte potenzielle allgemeine Ausfallrisiko könnte durch eine Pauschalwertberichtigung korrigiert werden. Auf eine Pauschalwertberichtigung wird jedoch verzichtet.

5a. Ausbuchung von Forderungen bei Insolvenz mit Datum des Insolvenzantrags

Forderungen werden nach Bekanntwerden der Insolvenz von der Gemeindekasse auf die Niederschlagungsliste ausgebucht und von dort aus überwacht. Anteilige Quoten aus der Schlussverteilung werden im System eingebucht und vereinnahmt.

5b. Ausbuchung von sonstige Forderungen

Eine Einzelwertberichtigung ist nur dann vorzunehmen, sofern es sich um eine Position über 5.000 EUR (Forderungsbetrag) handelt. Eine Einzelwertberichtigung von sonstigen Forderungen erfolgt im Rahmen der Wertgrenzen der gemeindlichen Hauptsatzung.

5c. Ausbuchung von Kleinbeträgen

Kleinbeträge unter und über 5 EUR wie Mahngebühren, Säumniszuschläge, Kleinstforderungen (wie z.B. Grundsteuer für unbebaute Grundstücke) werden zum Jahresende mit dem manuellen Kleinbetragslauf durch die Gemeindekasse ausgebucht.

6. Rückstellungen werden nur im Pflichtbereich gebildet

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO müssen Pflichtrückstellungen gebildet werden. Darunter versteht man insbesondere die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen, den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen sowie die Sanierung von Altlasten.

Neben den Pflichtrückstellungen sind nach § 41 Abs. 2 GemHVO weitere Rückstellungen (sog. Wahrrückstellungen) grundsätzlich zulässig. Abweichend vom Handelsrecht liegt die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahrrückstellung im kommunalen Selbstverwaltungsbereich. Wahrrückstellungen sind beispielsweise Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Rückstellungen für Steuernachzahlungen als Steuerschuldnerin, Rückstellungen von Urlaub und Überstunden sowie die Rückstellung für unterlassenen Instandhaltungen.

Bei der Ausübung von Wahrrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet, § 27 Abs. 5 GKV. Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Kommunen ist entsprechend § 41 Abs. 2 S. 2 GemHVO nicht zulässig.

Die Gemeinde Teningen sieht von der Bildung von Wahrrückstellungen gänzlich ab.

7. Bewertung von Zubehör eines Gebäudes

Für die Beschaffung für Zubehör (nicht Einrichtung) für ein Gebäude (bspw. Küche, PV-Anlage) bestehen zwei Möglichkeiten zur Bilanzierung der Gegenstände:

- a) Zuschreibung zum Gebäude und Abschreibung mit dem Gebäude
- b) Einzelnes Anlagegut und einzelne Abschreibungen des Anlageguts

Bei der Zuschreibung zum Gebäude wäre ein späterer Austausch dieses Gegenstands konsumtiv zu behandeln. Bei einer Einzelanlage wäre ein späterer Austausch eine investive Maßnahme, so dass die Aufwendungen nicht im Ergebnishaushalt sofort in voller Höhe belastet werden würden, sondern nur die jährlichen Abschreibungen den Ergebnishaushalt belasten würden.

Um der tatsächlichen Nutzung entsprechend der Nutzungsdauer gerecht zu werden, wird eine (Nach-)Beschaffung als einzelnes Anlagegut bilanziert.

8. Erheblichkeitsgrenze für Korrekturbuchungen

Sofern in den Folgejahren festgestellt wird, dass Beträge fälschlicherweise statt konsumtiv als investiv verbucht wurden, können diese Beträge korrigiert werden. Als Erheblichkeitsgrenze für solche Korrekturbuchungen wird ein Betrag von 5.000 EUR festgelegt.

9. Benennung der jeweiligen Haushaltsreste im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die jeweiligen Haushaltsreste zu benennen.

10. Wertaufhellungszeitraum endet am 31. März des Folgejahres

Nach Auffassung des BFH ist der Wertaufhellungszeitraum durch die gesetzliche Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses begrenzt (BFH, Beschluss vom 12.12.2020). Somit könnten entsprechend des § 95b GemO analog zur Feststellungsfrist die Rechnungen bis zum 30. Juni des Folgejahres rückwirkend gebucht werden. Um dieser Vorgabe jedoch gerecht zu werden, reduziert die Gemeinde Teningen den Wertaufhellungszeitraum auf den 31. März des Folgejahres.

11. Im Eigenbetrieb Wasserversorgung wird das Rechnungssystem EigBVO-HGB angewandt.

Für die Kommunen besteht ein Wahlrecht, ob das Rechnungssystem EigBVO-HGB oder EigBVO-Doppik zur Anwendung kommt.